

Befreiung von der Rundfunkgebühr und/oder Zuschuss zum Fernsprechentgelt

Allgemeine Voraussetzungen:

- Der Antragsteller muss volljährig sein.
- Der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Befreiung beziehungsweise der Zuschussleistung vorgeschoben sein.
- Der Antragsteller muss an dem Standort, für den er die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt, seinen Hauptwohnsitz haben und darf nur für einen Fernsprechanschluss den Zuschuss bekommen.
- Eine Befreiung darf nur für die Wohnung des Antragstellers ausgesprochen werden. Gemäß
- § 47 Abs. 2 FGO gelten Gemeinschaftsräume in Heimen oder Vereinen als Wohnungen.
- Der Fernsprechanschluss, für den der Zuschuss beantragt wird, darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Folgende Personengruppen haben **bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen** grundsätzlich Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren: Bezieher von:

- Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung,
- Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand,
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz,
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz,
- Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz,
- Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit sowie
- Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen

Was bedeutet geringes Haushalts-Nettoeinkommen?

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Dieses Einkommen darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Im Jahr 2016 gelten folgende Einkommensgrenzen:

Für einen Haushalt mit einer Person	€ 988,71
Für einen Haushalt mit zwei Personen	€ 1.482,41

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich der Beitrag um € 152,56

Wie ermittelt man das Haushalts-Nettoeinkommen?

Man zählt sämtliche Einkünfte aller im Haushalt lebenden Personen zusammen, wobei auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen, aus Teilzeitbeschäftigungen und Alimente, dazuzählen. **Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens** sind Familienbeihilfe, Leistungen aufgrund des Impfschadengesetzes, Kriegsofferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld **nicht anzurechnen**.

Übersteigt das Nettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, kann der Antragsteller folgende abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

- **Hauptmietzins** einschließlich der Betriebskosten, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist.
- **anerkannte außergewöhnliche** Belastungen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

Für einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr gibt es eigene Formulare, die in Trafiken, Raiffeisenbanken, Gemeindeämtern, Postämtern oder direkt bei der GIS (Internet: www.gis.at) aufliegen. Der Antrag muss ausgefüllt und unterschrieben an die folgende Adresse gesandt werden:

GIS Gebühren Info Service GmbH,
Postfach 200, 1021 Wien. Bei weiteren Fragen kann man bei der Service Hotline 0810 001080 anrufen!

Neu seit 1.7.2012:

Befreiung von Ökostrompauschale & Ökostromförderbeitrag

Voraussetzungen::

- Fernsprechentgeltzuschussbezug
- Hauptwohnsitz
- Stromrechnung auf den Namen des Antragstellers

Der Netzbetreiber hat die Ökostrompauschale und den € 20.- übersteigenden Ökostromförderbeitrag ab dem folgenden Monat nicht mehr zu berücksichtigen.

Befreiungsdauer: maximal 3 Jahre (Zuschuss zum Fernsprechentgelt) bzw. 5 Jahre (Rundfunk- und Fernsehentgelt, Ökostrompauschale & -förderbeitrag)